

Richtlinie des Ministeriums für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Landwirtschaft über die Gewährung von Zuwendungen für einzelbetriebliche Investitionen in landwirtschaftlichen Unternehmen im Land Brandenburg und Berlin

Vom 13. April 2016

(geändert durch Erlass vom 16. Januar 2017, 12. März 2018, 28. Januar 2019 und 18. November 2019)

(Konsolidierte Fassung vom 18. November 2019)

I. Allgemeine Regelungen

1. Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage

- 1.1 Das Land gewährt auf der Grundlage der Artikel 17 und 19 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 des europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 über die Förderung der ländlichen Entwicklung durch den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) sowie der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 des europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 mit gemeinsamen Bestimmungen über den EFRE, ESF, den Kohäsionsfonds, den ELER und den EMFF sowie mit allgemeinen Bestimmungen über den EFRE, den ESF, den Kohäsionsfonds und den EMFF und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1083/2006 des Rates, des Entwicklungsprogramms für den ländlichen Raum Brandenburgs und Berlins 2014-2020, Ziffern 8.2.3.3 sowie 8.2.5.3. und des Rahmenplans der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes (GAK) in der jeweils geltenden Fassung, nach Maßgabe dieser Richtlinie und der Verwaltungsvorschriften zu § 44 Landeshaushaltsordnung (LHO) Zuwendungen zur Förderung von Maßnahmen der Modernisierung und Entwicklung landwirtschaftlicher Unternehmen sowie der Diversifizierung hin zu nichtlandwirtschaftlichen Tätigkeiten.

Diese Förderung erfolgt mit dem Ziel, die Entwicklung einer wettbewerbsfähigen, nachhaltigen, umweltschonenden, besonders tiergerechten und multifunktionalen Landwirtschaft, die damit auch zur Sicherung von Arbeitsplätzen beiträgt, durch investive Maßnahmen in landwirtschaftlichen Unternehmen zu unterstützen. Dies soll insbesondere durch die Förderung der

- Verbesserung der Haltungsbedingungen durch besonders tiergerechte Investitionsmaßnahmen,
- Verbesserung des effizienten Ressourceneinsatzes,
- Schaffung zusätzlicher Einkommensquellen aus selbständiger Tätigkeit im außerlandwirtschaftlichen Bereich,
- Verbesserung der Lebens-, Arbeits- und Produktionsbedingungen erfolgen.

- 1.2 Dabei sind die Interessen der Verbraucherschaft, des Tier-, Umwelt- und Klimaschutzes unter Beachtung der nachhaltigen Wirkung des Vorhabens besonders zu berücksichtigen.
- 1.3 Ein Anspruch auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht. Vielmehr entscheidet die Bewilligungsstelle aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.
- 1.4 Auf der Grundlage des Erlasses der Verwaltungsbehörde ELER zur Auswahl der Vorhaben in Brandenburg und Berlin 2014-2020 im Rahmen des ELER in der jeweils geltenden Fassung, werden Prioritäten bei der Entscheidung zur Bewilligung von Vorhaben gesetzt. Die Projektauswahl erfolgt durch festgelegte Auswahlkriterien und Antragsfristen (siehe auch Ziffer III 7.2 der Richtlinie).

1.5 Begriffsbestimmungen

Kleinst-, kleine und mittlere Unternehmen (KMU)

Die Größenklasse der Kleinstunternehmen sowie der kleinen und mittleren Unternehmen (KMU) setzt sich aus Unternehmen zusammen, die weniger als 250 Personen beschäftigen und die entweder einen Jahresumsatz von höchstens 50 Mio. Euro erzielen oder deren Jahresbilanzsumme sich auf höchstens 43 Mio. Euro beläuft (Anhang 1 der Verordnung (EU) Nr. 702/2014¹ Agrarfreistellungsverordnung).

Kooperationen

Kooperationen sind Zusammenschlüsse im Sinne

- von Art. 17 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013² (nachfolgend ELER- Verordnung) von mindestens zwei landwirtschaftlichen Betrieben,
- von Art. 35 der ELER- Verordnung von Landwirten oder Unternehmen der Verarbeitung und Vermarktung, die mit weiteren Landwirten und Einrichtungen zusammenarbeiten. Die Organisationen und Einrichtungen der Land- und Ernährungswirtschaft müssen überwiegend von Mitgliedern aus land- und ernährungswirtschaftlichen Unternehmen getragen werden und auf vertraglicher Grundlage zusammenarbeiten.

Operationelle Gruppen

Operationelle Gruppen (OG) sind gemäß Art. 56 der ELER- Verordnung Teil der Europäischen Innovationspartnerschaft „Produktivität und Nachhaltigkeit“ (EIP). Sie werden von Landwirten und/oder Unternehmen der Verarbeitung und Vermarktung in Verbindung mit anderen Interessengruppen wie z.B. Forschern und Beratern, mit dem Ziel gegründet, innovative Erzeugnisse, Verfahren, Prozesse und Technologien zu entwickeln und zu begleiten.

Verarbeitung eines landwirtschaftlichen Erzeugnisses

Unter der Verarbeitung eines landwirtschaftlichen Erzeugnisses ist die Einwirkung auf ein Erzeugnis zu verstehen, das im Anhang I des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Kommission (AEUV) genannt ist und bei dem auch das daraus entstehende Erzeugnis ein Anhang I Erzeugnis ist.

1.6 Personen und Funktionsbezeichnungen gelten in dieser Richtlinie jeweils in männlicher und weiblicher Form.

2. Gegenstand der Förderung

Gegenstand der Förderung nach dieser Richtlinie sind Investitionen zur:

- A Erzeugung, Verarbeitung und Direktvermarktung landwirtschaftlicher Produkte
- B Unterstützung im Bereich Bewässerung, Gartenbau und Imkerei
- C Diversifizierung hin zu nicht landwirtschaftlicher Tätigkeit

Nicht gefördert werden:

¹ Verordnung (EU) Nr. 702/2014 der Kommission vom 25.06.2014 zur Feststellung der Vereinbarung bestimmter Arten von Beihilfen im Agrar- und Forstsektor und in ländlichen Gebieten mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (ABl. L 193 vom 1.7.2014., S. 1).

² Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17.12.2013 über die Förderung der ländlichen Entwicklung durch den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1698/2005 (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 487).

- Landankauf;
- Erwerb von Wirtschaftsgütern von verbundenen Unternehmen;
- Planungsarbeiten, die gesetzlich vorgeschrieben sind und nicht im unmittelbaren Zusammenhang mit dem Vorhaben stehen;
- Kauf von Lebendinventar (Tiere und einjährige Pflanzen inkl. deren Anpflanzung);
- Laufende Betriebsausgaben, Erwerb von Produktions- und Lieferrechten sowie von Gesellschaftsanteilen, Ablösung von Verbindlichkeiten, Erbabfindungen, Kreditbeschaffungskosten und Gebühren für eine Beratung in Rechtssachen, Pachten, Erbbauzinsen und vergleichbare Aufwendungen;
- Erwerb von gebrauchten technischen Anlagen und technischen Ausrüstungsgegenständen;
- Erwerb von nicht inventarisierungspflichtigen Gegenständen bis zu einem Wert von 410 Euro (netto) im investiven Bereich;
- Maschinen- und Erntelagerhallen mit Ausnahme klimatisierter Lagerräume für Obst, Gemüse und Sonderkulturen, wenn sie die besonderen in Anlage 1 der Richtlinie genannten Anforderungen an den Ressourcenschutz erfüllen, sowie mit Ausnahme von Lagerräumen für Grobfutter im Zusammenhang mit der eigenbetrieblichen Umsetzung besonders tiergerechter oder standortangepasster Produktionsverfahren;
- Reit- und Bewegungshallen;
- Investitionen in Wohnungen und Verwaltungsgebäude;
- Umsatzsteuer und unbare Eigenleistungen;
- Ersatzinvestitionen;
- Investitionen in den Bereichen Aquakultur und Binnenfischerei;
- behördlich festgesetzte Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen, insbesondere im Zusammenhang mit Genehmigungsverfahren nach Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) oder Baurecht für beantragte Investitionsmaßnahmen;
- Energiegewinnungsanlagen sowie damit zusammenhängende bauliche Anlagen und technische Einrichtungen, die durch das Erneuerbare-Energien-Gesetz, das Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz KfW-Programme oder andere begünstigt werden können;
- Investitionen in die Herstellung von Erzeugnissen zur Imitation oder Substitution von Milch oder Milcherzeugnissen;
- Investitionen, die ausschließlich der Anpassung an Normen der Union, des Bundes oder des Landes dienen;
- Investitionen in Frostschutzberegnungsanlagen

3. Zuwendungsempfänger / Zuwendungsempfängerin

3.1 Zuwendungsberechtigte Unternehmen

Gefördert werden Unternehmen der Landwirtschaft und des Gartenbaus, unbeschadet der gewählten Rechtsform, die nachweislich im Sinne des Anhangs 1 der Verordnung (EU) Nr. 702/2014 (Agrarfreistellungsverordnung) Kleinunternehmen, kleine oder mittlere Unternehmen sind,

- wenn deren Geschäftstätigkeit zu mehr als 25 % der Umsatzerlöse darin besteht, durch Bodenbewirtschaftung oder durch mit Bodenbewirtschaftung verbundene Tierhaltung pflanzliche oder tierische Erzeugnisse zu gewinnen und
- die die in § 1 Absatz 2 des Gesetzes über die Alterssicherung der Landwirte (ALG) genannte Mindestgröße erreichen oder überschreiten oder
- wenn das Unternehmen einen landwirtschaftlichen Betrieb bewirtschaftet und unmittelbar kirchliche, gemeinnützige oder mildtätige Zwecke verfolgt.

Als Tierhaltung gelten auch die Imkerei und die Wanderschäferei.

Antragsberechtigt sind vorgenannte Unternehmen, welche die beantragte Investition durchführen und diese nach Fertigstellung selbst nutzen werden.

Alle Bedingungen müssen grundsätzlich spätestens zum Zeitpunkt der Entscheidung über den Antrag erfüllt sein

3.2 Ausschluss von der Förderung

Nicht gefördert werden Unternehmen

- bei denen die Kapitalbeteiligung der öffentlichen Hand mehr als 25 % vom Eigenkapital des Unternehmens beträgt.
- die sich in Schwierigkeiten befinden im Sinne der „Leitlinien der Gemeinschaft für staatliche Beihilfen zur Rettung und Umstrukturierung von Unternehmen in Schwierigkeiten“ (ABl. C 249 vom 31.07.2014, S. 1).
- die einer Rückforderung auf Grund einer Rückforderungsanordnung auf Basis eines früheren Beschlusses der Kommission zur Feststellung der Rechtswidrigkeit und Unvereinbarkeit einer Beihilfe mit dem Binnenmarkt nicht Folge geleistet haben.

4. Zuwendungsvoraussetzungen

4.1 Fördergebietskulisse

Die Betriebsstätte des Antrag stellenden Unternehmens, für welche eine Förderung von Investitionen im Rahmen dieser Richtlinie beantragt wird, muss im Land Brandenburg oder Berlin liegen.

4.2 Investitionskonzept

Vorlage eines für das Land Brandenburg formgebundenen Investitionskonzeptes, welches die Wirtschaftlichkeit des Unternehmens in Zusammenhang mit dem beantragten Vorhaben nachweist.

Im Fall von Förderungen nach II.B gilt:

Bei Investitionen über 30.000 Euro förderfähigem Investitionsvolumen ist ein für das Land Brandenburg und Berlin formgebundenes Investitionskonzept einzureichen, welches die Wirtschaftlichkeit des Unternehmens nachweist.

Bei Investitionen bis 30.000 Euro ist der Nachweis der Wirtschaftlichkeit des Vorhabens in geeigneter Form zu erbringen.

4.3 Prosperität

Prüfkriterium ist die Kennziffer Ordentliches Ergebnis plus Personalaufwand gemäß dem letzten vorliegenden Jahresabschluss. Diese Kennziffer darf den Wert von 120.000 Euro je Arbeitskraft nicht überschreiten.

Bei neu gegründeten Unternehmen als Antragsteller/Antragstellerin sind die positiven Einkünfte des letzten erlassenen Steuerbescheides, einschließlich die der Ehepartner, für die Prüfung der Einkommensprosperität heranzuziehen. Die positiven Einkünfte dürfen zum Zeitpunkt der Antragstellung 110.000 Euro je Jahr bei Ledigen und 150.000 Euro je Jahr bei Ehepartnern nicht überschreiten.

Bei juristischen Personen und Personengesellschaften einschließlich der GmbH & Co. KG gelten die o. g. Grenzen für alle Unternehmen und Personen mit einem Kapitalanteil von mehr als 5 %.

4.4 Genehmigungen

Die zur Durchführung der zur Förderung beantragten Investitionen erforderlichen Genehmigungen sowie alle zum Errichten und Betreiben notwendigen Verträge sind mit der Antragstellung vorzulegen. Bei

öffentlichen Genehmigungen gilt der Bescheid der Genehmigungsbehörde als Zuwendungsvoraussetzung.

In Einzelfällen kann zum Zeitpunkt der Antragstellung auch nachweislich eine Beantragung erforderlicher Genehmigungen akzeptiert werden. Eine Bewilligung des Vorhabens kann erst nach Vorlage aller erforderlichen Genehmigungen erfolgen.

4.5 Projektauswahl

Anträge unterhalb der veröffentlichten Mindestschwelle sind im Rahmen der Projektauswahl von einer Förderung ausgeschlossen.

5. Art und Umfang, Höhe der Zuwendung

5.1 Zuwendungsart: Projektförderung

5.2 Finanzierungsart: Anteilfinanzierung

5.3 Form der Zuwendung:

- Zuschüsse,
- Bürgschaft für Kapitalmarktdarlehen für Vorhaben nach Ziffer II.A.

5.4 Bemessungsgrundlage

- Bemessungsgrundlage sind investive Ausgaben für Vorhaben nach Teil I, Ziffer 2.
- Allgemeine Aufwendungen, etwa für Architekten- und Ingenieurleistungen sowie für die Betreuung von baulichen Investitionen sind zuwendungsfähig, wenn nachgewiesen werden kann, dass ein Leistungs- und/oder Preiswettbewerb (mindestens drei Angebote) vorab erfolgt ist. Weiterhin sind Investitionskonzepte mit einem förderfähigen Volumen von maximal 500 Euro förderfähig. Diese allgemeinen Aufwendungen sind in einer Höhe von maximal 12 % der förderfähigen investiven Ausgaben zuwendungsfähig. Betreuungskosten werden nur für Vorhaben gemäß Ziffer II.A gefördert.
- Erschließungskosten sind nur förderfähig, wenn und soweit die Erschließung einer Verlegung des Betriebes oder wesentlicher Betriebsteile in den Außenbereich dient und die Betriebsverlegung im erheblichen öffentlichen Interesse liegt. Das öffentliche Interesse ist im Antrag zu dokumentieren.

6. Sonstige Zuwendungsbestimmungen

6.1 Zweckbindung

Die Förderung von Investitionen erfolgt unter dem Vorbehalt des Widerrufs für den Fall, dass die geförderten

- Grundstücke, Bauten und baulichen Anlagen innerhalb eines Zeitraumes von zwölf Jahren ab Abschlusszahlung an den Zuwendungsempfänger,
- Maschinen, technische Einrichtungen und Geräte sowie Computersoftware innerhalb eines Zeitraumes von fünf Jahren ab Abschlusszahlung an den Zuwendungsempfänger veräußert, vermietet, verpachtet, verleast oder nicht mehr dem Verwendungszweck entsprechend verwendet werden.

6.2 Inventarisierung

Der Zuwendungsempfänger/Zuwendungsempfängerin hat die zur Erfüllung des Zuwendungszweckes beschafften Gegenstände, deren Anschaffungs- oder Herstellungswert 410 Euro (ohne Umsatzsteuer) übersteigt, zu inventarisieren.

6.3 Kumulation

Eine Kumulation mit Mitteln der Landwirtschaftlichen Rentenbank, COSME (Programm für die Wettbewerbsfähigkeit von Unternehmen und für KMU) des Europäischen Investitionsfonds (EIF) oder der Förderbanken der Länder ist möglich, sofern und soweit hierbei die Förderobergrenzen nicht überschritten werden.

Vorhaben, die aus Mitteln anderer öffentlicher Förderungsprogramme gefördert werden, dürfen nicht gleichzeitig nach diesen Grundsätzen gefördert werden.

6.4 Prüfungen

Der Europäische Rechnungshof, die Europäische Kommission, der Bundesrechnungshof (bei einer Beteiligung mit Bundesmitteln), der Landesrechnungshof, das Fachministerium, die Verwaltungsbehörde ELER, die Zahlstelle und Bescheinigende Stelle sowie deren beauftragte Dritte und alle an der Förderung beteiligten öffentlichen Mittelgeber sind berechtigt, bei dem Zuwendungsempfänger bzw. wenn Mittel an Dritte weitergeleitet wurden auch bei diesem zu prüfen.

6.5 Publizität

Der Zuwendungsempfänger/die Zuwendungsempfängerin ist verpflichtet die jeweils geltenden Bestimmungen der EU über die von den Mitgliedstaaten zu treffenden Informations- und Publizitätsvorschriften für die Interventionen des ELER zu beachten. (siehe unter www.eler.brandenburg.de)

6.6 Vergabe

Die Gewährung einer Zuwendung nach dieser Richtlinie erfolgt unter der Maßgabe des wirtschaftlichen und sparsamen Mitteleinsatzes. Aufträge sind nur an fachkundige und leistungsfähige Anbietende nach wettbewerblichen Gesichtspunkten zu wirtschaftlichen Bedingungen zu vergeben. Bei der Durchführung des Vorhabens sind dazu vor Auftragsvergabe ab einem Auftragswert von mehr als 500 Euro netto mindestens drei vergleichbare Angebote einzuholen.

6.7

Werden den Landwirten durch Unionsrecht neue Anforderungen auferlegt, so kann die Förderung zur Erfüllung dieser Anforderungen für einen Zeitraum von höchstens 12 Monaten ab dem Zeitpunkt gewährt werden, zu dem die Anforderungen für den landwirtschaftlichen Betrieb obligatorisch werden.

6.8

Der Zuwendungsempfänger hat in geeigneter Weise sicherzustellen, dass die Anforderungen an Umweltschutz, Ressourceneffizienz und Klimaschutz nach den Vorgaben dieses Fördergrundsatzes bei der Umsetzung des Vorhabens berücksichtigt werden.

6.9

Spätestens 6 Wochen nach Erteilung eines Zuwendungsbescheides ist durch den Zuwendungsempfänger schriftlich der Status zum Eintritt der Bestandskraft einer öffentlichen Genehmigung gemäß Ziffer I.4.4 zu erklären.

II. Spezifische Regelungen

II. A. Grundsätze für die einzelbetriebliche Förderung von Investitionen zur Erzeugung, Verarbeitung und Direktvermarktung landwirtschaftlicher Produkte

A.1. Gegenstand der Förderung

A.1.1 Förderfähige Investitionen

Förderfähig sind Investitionen in langlebige Wirtschaftsgüter, welche der Erzeugung, Verarbeitung oder Direktvermarktung von Anhang-I-Erzeugnissen dienen und durch Schaffung der baulichen und technischen Voraussetzungen einem oder mehreren der folgenden Ziele zur Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit dienen:

- Verbesserung der Produktions- und Arbeitsbedingungen und/oder
- Rationalisierung und Senkung der Produktionskosten und/oder
- Erhöhung der betrieblichen Wertschöpfung.

Nachfolgende Maßnahmen können gefördert werden:

- a) Errichtung oder Modernisierung von unbeweglichem Vermögen.
- b) Erwerb von unbeweglichem Vermögen, ausgenommen Landankauf. Der Erwerb ist nur förderfähig, soweit er den Betrag von 10 % der förderfähigen Gesamtausgaben nicht überschreitet. Der Erwerb ist nur im Zusammenhang mit der Durchführung einer zur Förderung beantragten Investition zuwendungsfähig.
- c) Kauf von neuen Maschinen und Anlagen der Innenwirtschaft, einschließlich der für den unmittelbaren Produktionsprozess notwendigen Computersoftware, bis zum marktüblichen Wert des Wirtschaftsgutes.
- d) Kauf von neuen Maschinen und Geräten der Außenwirtschaft gemäß Anlage 5 dieser Richtlinie, die zu einer deutlichen Minderung von Emissionen bei der Ausbringung von Wirtschaftsdüngern oder zu einer deutlichen Minderung von Umweltbelastungen bei der Anwendung von Pflanzenschutzmitteln oder zu einer deutlichen Minderung von Umweltbelastungen durch gezielte Unkrautbekämpfung mittels neuartiger mechanischer Verfahren führen. Die Förderung der genannten Maschinen und Geräte ist befristet bis zum 31.12.2020.

A.1.2 Fördereinschränkungen

- Investitionen in Bereichen mit betrieblichen Referenzmengen sind nur im Rahmen dieser Referenzmengen förderfähig.
- Der Erwerb mobiler Technik für die Innenwirtschaft wird ausschließlich als Futterlade- und Futterverteilwagen, Ausrüstung zur Exkremementeentfernung, Geräte zur Ferkelkastration, Stallarbeitsmaschinen, als Spezialmaschinen zur Direktvermarktung sowie als Spezialmaschinen zur Gewächshausbewirtschaftung gefördert.
- Die Förderung von Investitionen, welche der Lagerung von Silage dienen, ist nur möglich bei Betriebsgründungen oder bei Aufstockung von Tierkapazitäten.
- Die Förderung von Investitionen, welche der Lagerung von Gülle oder Jauche für 6 Monate dienen, ist nur möglich bei Betriebsgründungen, Umstellungen des Haltungsverfahrens von Einstreu auf Gülle oder bei Aufstockung von Tierkapazitäten.
- Förderfähig sind Investitionen zur Aufstockung der Lagerkapazität von Gülle oder Jauche von 6 auf mindestens 8 Monate
- Bei Brennereien sind nur Investitionen im Bereich der Direktvermarktung von Abfindungs- sowie Verschlusskleinbrennereien (höchstens 10 Hektoliter jährliche Alkoholproduktion) förderfähig,

wenn Äthylalkohol und Sprit, vergällt und unvergällt, mit einem beliebigen Äthylalkoholgehalt aus landwirtschaftlichen Erzeugnissen, die in Anhang I des Vertrags aufgeführt sind, hergestellt werden (ausgenommen Branntwein, Likör und andere alkoholische Getränke, zusammengesetzte alkoholische Zubereitungen, Essenzen zur Herstellung von Getränken).

- Gebühren für die Betreuung von Investitionsvorhaben sind ab einem förderfähigen baulichen Investitionsvolumen von mehr als 100.000 Euro förderfähig

A.1.3 Förderausschluss

- Maschinen und Geräte für die Außenwirtschaft mit Ausnahme der unter A.1.1 d genannten
- Gärrestbehälter

A.2. Zuwendungsempfänger / Zuwendungsempfängerin

- Antragsberechtigt sind über Ziffer 3 des Teiles I hinaus auch vorgenannte Unternehmen, welche die beantragte Investition durchführen und diese nach Fertigstellung im Rahmen einer Kooperation oder anderen Formen der Zusammenarbeit zur landwirtschaftlichen Tätigkeit nutzen werden.
- Existenzgründer/Existenzgründerinnen werden im Rahmen des erstmaligen Aufbaus eines landwirtschaftlichen Unternehmens, dessen Gründung maximal zwei Jahre, vom Zeitpunkt der Antragstellung an, zurückliegt, gefördert.

A.3. Zuwendungsvoraussetzungen

A.3.1. Besondere Anforderungen

Die Erfüllung von besonderen Anforderungen im gesamten Unternehmen in mindestens einem der Bereiche Verbraucher-, Umwelt- oder Klimaschutz gemäß Anlage 1 dieser Richtlinie ist nachzuweisen.

A.3.2. Berufliche Fähigkeiten

Nachweis beruflicher Fähigkeiten im Agrarbereich zur ordnungsgemäßen Führung des Betriebes. Bei juristischen Personen oder Personengesellschaften muss ein Mitglied der Unternehmensleitung diese Voraussetzung erfüllen.

A.3.3 Vorwegbuchführung

Vorlage einer Vorwegbuchführung für mindestens zwei Jahre, aus der sich das Ergebnis der bisherigen Bewirtschaftung des Unternehmens nachweisen lässt.

A.3.4 Existenzgründung

Bei erstmaliger Gründung einer selbständigen Existenz oder Neugründung in einem Zeitraum von höchstens zwei Jahren vor Antragstellung gelten die genannten Zuwendungsvoraussetzungen mit der Maßgabe, dass ein angemessener Eigenkapitalanteil am Unternehmen und am zu fördernden Vorhaben sowie die Wirtschaftlichkeit der durchzuführenden Vorhaben durch eine formgebundene differenzierte Planungsrechnung nachzuweisen ist. Diese Bestimmungen gelten nicht für Unternehmen, die Infolge einer Betriebsteilung oder im Rahmen der Hofnachfolge neu gegründet werden.

A.3.5 Bewässerung

Investitionen im Rahmen der Bewässerung werden nur gefördert, wenn sie den besonderen Anforderungen der Anlage 1 dieser Richtlinie an den Ressourcenschutz im Wasserbereich genügen.

A.3.6 Junglandwirte/Junglandwirtinnen

Junglandwirte/-landwirtinnen, welche im Rahmen der Junglandwirteförderung nach dieser Richtlinie gefördert werden können, müssen zum Zeitpunkt der Antragstellung höchstens 40 Jahre alt sein. Sie müssen zusätzlich nachweisen, dass die geförderte Investition während eines Zeitraums von fünf Jahren nach der erstmaligen Niederlassung als Allein- oder Mitunternehmer in einem landwirtschaftlichen Betrieb getätigt wird.

A.3.7 Kooperationen

Im Falle von Kooperationen ist der Kooperationsvertrag sowie nach Art. 35 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 zusätzlich der Geschäftsplan sowie sonstige Unterlagen, die die Konzeption und die Ziele der Kooperation aufzeigen, vorzulegen.

A.3.8 Operationelle Gruppen

Im Falle von Operationellen Gruppen sind der Bewilligungsbescheid, der Projektplan, der Geschäftsplan sowie sonstige Unterlagen, welche die Erfordernisse für die Investition des Zuwendungsempfängers im Rahmen des EIP-Projektes aufzeigen, vorzulegen. Der Zuwendungsempfänger muss Mitglied der Operationellen Gruppe sein.

A.3.9 Tierbesatz

Der Tierbesatz des Antragstellers darf zum Zeitpunkt der Antragstellung 2 GVE/ ha LF nicht überschreiten.

A.4. Art und Umfang, Höhe der Zuwendung

A.4.1. Investitionsvolumen

Das Mindestinvestitionsvolumen beträgt 20.000 Euro.

Die Förderung ist begrenzt auf ein förderfähiges Investitionsvolumen von 3 Millionen Euro.

Die Obergrenze des festgelegten Investitionsvolumens kann in den Jahren 2014 bis 2020 höchstens einmal ausgeschöpft werden. Dies gilt auch bei Unternehmensteilungen und bei Wechsel der Rechtsform des Unternehmens. Soweit das Antrag stellende Unternehmen oder dessen Teilhaberschaft mit einer Kapitalbeteiligung von mehr als 25 % eine Förderung im Rahmen der „Gemeinschaftsaufgabe Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ außerhalb des Landes Brandenburg oder nach diesem Richtlinien teil erhalten hat, ist diese, dem Kapitalanteil entsprechend, anzurechnen.

Der Gesamtwert der gewährten Beihilfen darf, ausgedrückt als Prozentsatz der Bemessungsgrundlage, den Wert von 40 % nicht übersteigen. Lediglich für Investitionen im Fall von Kooperationen und Operationellen Gruppen gemäß A.4.2.g) und h) darf sich der Wert um 10 Punkte nach g) bzw. 20 Prozentpunkte nach h) erhöhen.

Des Weiteren gilt, dass bei einer Überschreitung der Prosperitätsgrenze gemäß Teil I; Ziffer 4.3 das förderfähige Investitionsvolumen für die beantragte Investition anteilig entsprechend dem Kapitalanteil gekürzt wird.

A.4.2. Höhe der Zuwendungen

- a) Für die Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit kann ein Zuschuss von 20 % der Bemessungsgrundlage gewährt werden. Davon ausgenommen sind Investitionen, die die baulichen und technischen Voraussetzungen für eine besonders tiergerechte Haltung nach Anlage 2a und Anlage 2b dieser Richtlinie schaffen.
- b) Für förderfähige Investitionen zur Aufstockung der Lagerkapazität von Gülle oder Jauche, die nach ihrer Durchführung zur deutlichen Emissionsminderung durch feste Abdeckungen beitragen, kann ein Zuschuss von bis zu 40 % der Bemessungsgrundlage gewährt werden,

- c) Für die Erfüllung besonderer Anforderungen an eine tiergerechte Haltung nach Anlage 2a dieser Richtlinie kann ein Zuschuss von 40 % der Bemessungsgrundlage gewährt werden. Der absolute Wert des im vorgenannten Satz festgelegten Zuschusses darf 600.000 Euro für Investitionen in der Schweinemast sowie der Geflügelhaltung nicht überschreiten.
- d) Für Investitionen zur Umstellung der Haltung von Jung- oder Zuchtsauen im Deckzentrum oder Abferkelbereich nach Anlage 2b kann ein Zuschuss von 30 % der Bemessungsgrundlage gewährt werden. Diese Teilmaßnahme ist befristet bis zum 31.12.2025. Die Umstellungsinvestitionen sind von den Bestimmungen der Richtlinie zum Tierbesatz unter A.3.9 und A.5.1 Buchstabe d) ausgenommen.
- e) Im Rahmen der Junglandwirteförderung nach A.3.7 kann zusätzlich ein Zuschuss von 10 % des förderfähigen Investitionsvolumens, maximal 20.000 Euro im Förderzeitraum 2014 bis 2020, gewährt werden.
Der Subventionswert aller Zuwendungen darf auch unter Berücksichtigung der Junglandwirteförderung 40 % der Bemessungsgrundlage nicht überschreiten.
- f) Gebühren für die Betreuung von Investitionsvorhaben sind erst ab einem förderfähigen baulichen Investitionsvolumen von mehr als 100.000 Euro förderfähig.
Betreuergebühren können in einer Höhe von
- 2,5 % des förderfähigen baulichen Investitionsvolumens, wenn dieses zwischen 240.000 und 500.000 Euro liegt und
 - 1,5 % für das 500.000 Euro überschreitende förderfähige bauliche Investitionsvolumen, anerkannt werden.
 - Der Sockelbetrag der förderfähigen Betreuergebühren beträgt 6.000 Euro für den Fall, dass das bauliche Investitionsvolumen zwischen 100.000 und 240.000 Euro liegt.
 - Der Höchstbetrag für die förderfähige Betreuergebühr beträgt 17.500 Euro.
 - Für die Betreuung kann ein Zuschuss von 50 % der förderfähigen Betreuergebühren gewährt werden. Eine weitere Förderung der Betreuung ist ausgeschlossen.
- g) Investitionen, die im Rahmen einer Kooperation durchgeführt werden, können einen Aufschlag von 10 % auf die unter A.4.2 a) bis d) genannten Zuschusssätze erhalten.
- h) Investitionen, die im Rahmen der europäischen Innovationspartnerschaft „Produktivität und Nachhaltigkeit in der Landwirtschaft“, durchgeführt werden, können einen Aufschlag von 20 % auf die unter A.4.2 a) bis d) genannten Zuschusssätze erhalten. Der Subventionswert aller Zuwendungen beträgt jedoch höchstens 50 %.

Bei haftungsbeschränkter Gesellschaftsform des antragstellenden Unternehmens, ist ein etwaiger Erstattungsanspruch des Landes grundsätzlich durch selbstschuldnerische Bürgschaften der Beteiligten mit mehr als 25 % Anteil zu besichern. Dies gilt für Zuschüsse in Höhe von über 100.000 Euro. Ist die Eigenkapitalausstattung des Unternehmens größer als der zu bewilligende Zuschuss, kann von einer Besicherung abgesehen werden.

A.4.3. Bürgschaften

Für Kapitalmarktdarlehen, die zur Sicherstellung der Gesamtfinanzierung der zur Förderung beantragten Investitionen erforderlich sind, können gemäß Anlage 4 dieser Richtlinie anteilige modifizierte Ausfallbürgschaften vom Land übernommen werden.

A.5. Sonstige Zuwendungsbestimmungen

A.5.1. Förderverpflichtungen

- a) Im Falle von Stallbauinvestitionen gemäß Ziffer A.1.1 sind im Bereich Tierschutz die Anforderungen der Anlagen 2a bzw. 2b dieser Richtlinie für die Dauer der Zweckbindung einzuhalten.
- b) Nach der Bewilligung des Vorhabens ist das Unternehmen verpflichtet, für mindestens fünf weitere Jahre eine Buchführung, die dem BMEL- Jahresabschluss entspricht, fortzuführen und bei der zuständigen Landesbehörde bis spätestens neun Monate nach Abschluss des Wirtschaftsjahres als csv- Datei vorzulegen.
- c) Antragstellende Gartenbaubetriebe haben ihre Beteiligung am Betriebsvergleich des Zentrums für Betriebswirtschaft im Gartenbau e. V. Hannover (Betriebsdatenerfassung) für mindestens fünf Jahre nach Abschluss des Vorhabens nachzuweisen und bei der zuständigen Landesbehörde bis spätestens neun Monate nach Abschluss des Wirtschaftsjahres vorzulegen.
- d) Der Tierbesatz des geförderten Unternehmens darf für die Dauer der Zweckbindungsfrist den Wert von 2 GVE/ha LF nicht überschreiten.

A.5.2 Betreuung

Bei Beantragung von baulichen Vorhaben in Höhe von mehr als 100.000 Euro ist ein Betreuungsunternehmen heranzuziehen.

Die Zusammenarbeit mit diesem Unternehmen ist vertraglich entsprechend der Anlage 3b dieser Richtlinie zu regeln. Nur der formgebundene Vertrag mit Mindestanforderungen an die Betreuung bildet die Voraussetzung zur möglichen Gewährung von Zuwendungen für die Betreuung.

A.5.3 Referenzmenge

Der Nachweis der Referenzmenge ist spätestens zum Zeitpunkt des Baubeginns zu erbringen.

II. B. Grundsätze für die einzelbetriebliche Förderung von Investitionen in den Bereichen Bewässerung, Gartenbau, Imkerei

B.1. Gegenstand der Förderung

B.1.1. Förderfähige Investitionen

a) Bewässerung

Förderfähig sind Investitionen, die im Bereich Bewässerung die baulichen und technischen Voraussetzungen zur Verbesserung der Gesamtleistung in landwirtschaftlichen sowie gartenbaulichen Unternehmen schaffen, und zwar durch

- Erzielung gesicherter Erträge und Verbesserung der Qualität der pflanzlichen Erzeugung oder
- Rationalisierung und Senkung der Produktionskosten oder
- Ressourcenschonung durch effiziente Bewässerungs- bzw. Beregnungsverfahren.

Gefördert werden Ausgaben für Investitionsmaßnahmen, die nach Abschluss des Vorhabens im Anlagevermögen des geförderten Unternehmens aktiviert werden, wie

- die Errichtung oder Modernisierung von unbeweglichem Vermögen für die Wasserförderung und -ausbringung,
- der Erwerb von neuen Maschinen und Anlagen zum Zwecke der Bewässerung sowie Beregnung, einschließlich der für den unmittelbaren Produktionsprozess notwendigen Computersoftware, bis zum marktüblichen Wert des Wirtschaftsgutes.

b) Gartenbau und Imkerei

Förderfähig sind Investitionen in den Bereichen Gartenbau und Imkerei, welche der Erzeugung, Verarbeitung und Direktvermarktung von Anhang-1- Erzeugnissen dienen und die

- Rationalisierung und Senkung der Produktionskosten oder
- Erhöhung der betrieblichen Wertschöpfung oder
- Qualitätssicherung und -erhöhung

unterstützen.

Dazu zählen Ausgaben

- zur Errichtung oder Modernisierung von unbeweglichem Vermögen oder
- zum Erwerb von neuen Maschinen und Anlagen der Innenwirtschaft oder
- zum Erwerb von neuen Spezialmaschinen für die Außenwirtschaft
- für Investitionen zur Lagerung, Kühlung, Trocknung, Aufbereitung und Vermarktung.

B.1.2. Förderausschluss

- Investitionsvorhaben, die nach Ziffer A.1 gefördert werden können, sind in diesem Teil nicht förderfähig.
Ausgenommen davon sind Vorhaben, die von Zuwendungsempfängern nach Ziffer B.2 durchgeführt werden.
- Ausgaben, welche für Neuimker auf der Grundlage der VO (EU) 1308/2013 bereits gefördert wurden.
- Die erstmalige Anlage von Spargel auf einer Fläche über 10 ha je Unternehmen ist nicht förderfähig.
- Erweiterung von im Unternehmen vorhandenen Anbauflächen für Spargel ist ausgeschlossen.

B.2. Zuwendungsempfänger / Zuwendungsempfängerin

Unternehmen des Gartenbaus und der Imkerei werden auch unabhängig von der bewertungsrechtlichen und ertragssteuerrechtlichen Einordnung als landwirtschaftlicher Betrieb gefördert.

B.3. Zuwendungsvoraussetzungen

B.3.1. Berufliche Fähigkeiten

Nachweis beruflicher Fähigkeiten im Agrarbereich zur ordnungsgemäßen Führung des Betriebes. Bei juristischen Personen oder Personengesellschaften muss ein Mitglied der Unternehmensleitung diese Voraussetzung erfüllen.

B.3.2. Vorwegbuchführung

Vorlage einer Vorwegbuchführung für mindestens zwei Jahre, aus der sich das Ergebnis der bisherigen Bewirtschaftung des Unternehmens nachweisen lässt.

B.3.3. Existenzgründung

Bei erstmaliger Gründung einer selbständigen Existenz oder Neugründung eines Unternehmens in einem Zeitraum von höchstens zwei Jahren vor Antragstellung gelten die genannten Zuwendungsvoraussetzungen mit der Maßgabe, dass ein angemessener Eigenkapitalanteil am Unternehmen und am zu fördernden Vorhaben sowie die Wirtschaftlichkeit der durchzuführenden

Vorhaben durch eine formgebundene differenzierte Planungsrechnung nachzuweisen ist. Diese Bestimmungen gelten nicht für Unternehmen, die Infolge einer Betriebsteilung oder im Rahmen der Hofnachfolge neu gegründet werden.

B.3.4. Bewässerung

Investitionen im Rahmen der Bewässerung werden nur gefördert, wenn sie den besonderen Anforderungen der Anlage 1 dieser Richtlinie an den Ressourcenschutz im Wasserbereich genügen.

B.4. Art und Umfang, Höhe der Zuwendung

B.4.1. Investitionsvolumen

Die Förderung ist begrenzt auf ein förderfähiges Investitionsvolumen von 1,0 Millionen Euro. Die Obergrenze des festgelegten Investitionsvolumens kann in den Jahren 2014 bis 2020 höchstens einmal ausgeschöpft werden. Dies gilt auch bei Unternehmensteilungen und bei Wechsel der Rechtsform des Unternehmens. Soweit Antrag stellende Unternehmen oder dessen Teilhaberschaft mit einer Kapitalbeteiligung von mehr als 25 % eine Förderung nach diesem Richtlinienenteil erhalten hat, ist diese, dem Kapitalanteil entsprechend, anzurechnen.

Das Mindestinvestitionsvolumen beträgt für Zuwendungsempfänger 5.000 Euro.

Des Weiteren gilt, dass bei einer Überschreitung der Prosperitätsgrenze gemäß Teil I Ziffer 4.3 das förderfähige Investitionsvolumen für die beantragte Investition anteilig entsprechend dem Kapitalanteil gekürzt wird.

B.4.2. Höhe der Zuwendung

Es kann ein Zuschuss von 20 % der Bemessungsgrundlage gewährt werden.

Für Zuwendungsempfänger nach II.B.2 kann ein Zuschuss von 45 % der Bemessungsgrundlage gewährt werden; davon ausgenommen sind Unternehmen der Imkerei.

Bei haftungsbeschränkter Gesellschaftsform des antragstellenden Unternehmens, ist ein etwaiger Erstattungsanspruch des Landes grundsätzlich durch selbstschuldnerische Bürgschaften der Beteiligten mit mehr als 25 % Anteil zu besichern. Dies gilt für Zuschüsse in Höhe von über 100.000 Euro.

Ist die Eigenkapitalausstattung des Unternehmens größer als der bewilligte Zuschuss, kann von einer Besicherung abgesehen werden.

B.5. Sonstige Zustimmungsbedingungen

B.5.1. Förderverpflichtungen

- a) Nach der Bewilligung des Vorhabens nach B1.1a ist das Unternehmen verpflichtet, für mindestens fünf weitere Jahre eine Buchführung, die dem BMEL-Jahresabschluss entspricht, fortzuführen und bei der zuständigen Landesbehörde bis spätestens neun Monate nach Abschluss des Wirtschaftsjahres als csv- Datei vorzulegen.
- b) Antrag stellende Gartenbaubetriebe haben ihre Beteiligung am Betriebsvergleich des Zentrums für Betriebswirtschaft im Gartenbau e. V. Hannover (Betriebsdatenerfassung) für mindestens fünf Jahre nach Abschluss des Vorhabens nachzuweisen und bei der zuständigen Landesbehörde bis spätestens neun Monate nach Abschluss des Wirtschaftsjahres vorzulegen.
- c) Antrag stellende Unternehmen nach B.2 haben bei Überschreitung eines Investitionsvolumens von 100.000 Euro einen Beratungsvertrag mit einem Beratungsunternehmen für den Gartenbau mit Antragstellung vorzulegen.

II. C. Grundsätze für die einzelbetriebliche Förderung von Investitionen zur Diversifizierung hin zu nicht landwirtschaftlicher Tätigkeit

C.1. Gegenstand der Förderung

C.1.1. Förderfähige Investitionen

Förderfähig sind Investitionen zur Schaffung zusätzlicher Einkommensquellen im Ländlichen Raum, die die Bedingungen des Artikels 19 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 sowie die Bedingungen der Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 der Kommission über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der EU auf „De-minimis“-Beihilfen erfüllen.

Gefördert werden folgende Maßnahmen:

- Errichtung oder Modernisierung von unbeweglichem Vermögen.
- Erstanschaffung von neuen Maschinen und Anlagen im Rahmen der Schaffung zusätzlicher Einkommensquellen, einschließlich Computersoftware, bis zum marktüblichen Wert des Wirtschaftsgutes.

C.1.2. Fördereinschränkungen

- Investitionen im Beherbergungsbereich sind nur mit einer Gesamtkapazität von höchstens 25 Gästebetten förderfähig.
- Bei Brennereien sind nur Investitionen im Bereich der Direktvermarktung von Branntwein, Likör und anderen alkoholischen Getränken und zusammengesetzten alkoholischen Zubereitungen und Essenzen zur Herstellung von Getränken, die aus der Produktion von Abfindungs- sowie Verschlusskleinbrennereien (jährlich höchstens 10 hl Alkoholproduktion) hervorgehen, förderfähig. Dabei dürfen die Produkte nicht direkt aus landwirtschaftlichen Erzeugnissen, die im Anhang 1 des Vertrages aufgeführt sind, hergestellt sein.
- Brennereigeräte sind nur förderfähig, wenn es sich um Modernisierung bestehender Brennereien handelt.

C.1.3. Förderausschluss

- Investitionen, die ausschließlich die Erzeugung, Verarbeitung und Direktvermarktung von Anhang-I-Erzeugnissen des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Kommission (AEUV) betreffen,
- Anlageinvestitionen für die Produktion von erneuerbaren Energien,
- Investitionen zur Begründung von Kurzumtriebsplantagen.

C.2. Zuwendungsempfänger / Zuwendungsempfängerin

Über die Ziffer 3 des Teil I hinaus, können Inhaber landwirtschaftlicher Einzelunternehmen, deren Ehepartner, mitarbeitende Familienangehörige gem. §1 Abs. 8 ALG, soweit sie in räumlicher Nähe zum landwirtschaftlichen Betrieb erstmalig eine selbständige Existenz gründen oder entwickeln, gefördert werden.

C.3. Art und Umfang, Höhe der Zuwendung

C.3.1. Investitionsvolumen

Das Mindestinvestitionsvolumen beträgt 10.000 Euro.

Des Weiteren gilt, dass bei einer Überschreitung der Prosperitätsgrenze gemäß Teil I, Ziffer 4.3 das förderfähige Investitionsvolumen für die beantragte Investition anteilig entsprechend dem Kapitalanteil gekürzt wird.

C.3.2. Höhe der Zuwendung

Es kann ein Zuschuss von 25 % der Bemessungsgrundlage gewährt werden.

Die Unterstützung der Vorhaben erfolgt unter Beachtung der Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 vom 18. Dezember 2013 („De-minimis“-Beihilfen) über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union- AEUV. Danach dürfen die im Rahmen der „De-minimis“-Beihilfen gewährten Zuwendungen 200.000 Euro innerhalb eines Zeitraumes von drei Jahren nicht überschreiten.

C.4. Sonstige Zuwendungsbestimmungen

Förderverpflichtungen

- a) Über die Ergebnisse des Vorhabens ist der Bewilligungsbehörde im zweiten Wirtschaftsjahr nach Abschlusszahlung ein Bericht vorzulegen.
- b) Als Nachweis über die geförderte Diversifizierungsmaßnahme ist mit dem Verwendungsnachweis auch ein Eintrag in einschlägige Verzeichnisse, wie z.B. Beherbergungsverzeichnis oder Gaststättenverzeichnis, vorzulegen.

Bei der Planung, Durchführung, Begleitung und Bewertung der Fördermaßnahme sind die Barrierefreiheit und die Auswirkungen auf die geschlechterspezifischen Situationen, Bedürfnisse und Interessen von Männern und Frauen entsprechend dem Vorhaben angemessen umzusetzen.

III. Verfahren und Geltungsdauer

7. Verfahren

7.1 Antragsverfahren

Anträge sind vollständig und formgebunden bis zum 31.3. des laufenden Haushaltsjahres an die Investitionsbank des Landes Brandenburg (ILB) zu stellen. Stehen weitere Haushaltsmittel zur Verfügung, kann als weiterer Antragstermin der 31.07. des laufenden Haushaltsjahrs festgelegt und veröffentlicht werden. Die Auswahl der zu fördernden Vorhaben erfolgt gemäß dem Projektauswahlverfahren nach Projektauswahlkriterien, wie unter III.7.2. beschrieben. Dem Antrag ist die Sicherung der Gesamtfinanzierung durch Bestätigung der Hausbank bzw. eine Kreditbereitschaftserklärung sowie eine formgebundene Stellungnahme des zuständigen Amtes für Landwirtschaft des Landkreises/der kreisfreien Stadt beizufügen.

7.2 Bewilligungsverfahren

Bewilligungsbehörde ist die ILB.

Die Projektauswahl erfolgt anhand von Auswahlkriterien mittels festgelegten Punktesystemen.

Die Bewilligung der Anträge erfolgt in absteigender Reihenfolge bis zur Ausschöpfung der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel.

Das Ministerium für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Landwirtschaft (MLUL) setzt in Abhängigkeit von aktuellen agrarpolitischen Erfordernissen und Zielstellungen Prioritäten bei den Fördergegenständen. Dies erfolgt durch die Festlegung von vorhabenspezifischen Projektauswahlkriterien sowie deren Prüfung und Bewertung für jeden Förderantrag. Die Kriterien zur Auswahl der zu fördernden Projekte sind auf der Internetseite des MLUL: www.mlul.brandenburg.de bzw. auf der Internetseite www.eler-brandenburg.de veröffentlicht.

7.3 Anforderungs- und Auszahlungsverfahren

Auszahlungsanträge sind an die ILB zu richten.

Die Auszahlung der Mittel erfolgt im Wege der Erstattung. Mit dem Auszahlungsantrag hat das geförderte Unternehmen eine Übersicht über die bezahlten Rechnungen einschließlich der Originalrechnungen und der Zahlungsbelege sowie eine Dokumentation der Auftragsvergabe einzureichen.

Die Auszahlung des letzten Teilbetrages in Höhe von mindestens 10 % bzw. Einmalbetrages der Gesamtzuwendung erfolgt erst nach abschließender Prüfung des Verwendungsnachweises.

7.4 Verwendungsnachweisverfahren

Der Verwendungsnachweis ist der Bewilligungsbehörde vorzulegen.

7.5 Zu beachtende Vorschriften

Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die gegebenenfalls erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die VV zu § 44 LHO, soweit nicht in dieser Richtlinie Abweichungen zugelassen worden sind.

Auf Grund des Einsatzes von EU-Mitteln gelten vorrangig zur LHO die einschlägigen europäischen Vorschriften für die Förderperiode 2014 bis 2020, aus der die jeweils eingesetzten Fondsmittel stammen. Daraus ergeben sich Besonderheiten insbesondere hinsichtlich der Auszahlung, des Abrechnungsverfahrens, der Aufbewahrungspflichten und der Prüfrechte.

Die Daten der geförderten Unternehmen werden elektronisch gespeichert und verarbeitet. Das Verzeichnis der Begünstigten, welche im Rahmen des Entwicklungsprogramms für den ländlichen Raum (EPLR) eine Finanzierung erhalten, wird mindestens einmal jährlich veröffentlicht. (Artikel 111 der Verordnung (EG) Nr.1306/2013).

7.6 Kontrollen

Die Gewährung einer Zuwendung nach dieser Richtlinie beinhaltet Verwaltungs- und ggf. Vor-Ort- sowie Ex-post-Kontrollen, welche die Einhaltung der Zuwendungsvoraussetzungen sowie Bestimmungen im Zuwendungsbescheid überprüfen.

Rechtsgrundlage dafür bilden die entsprechenden Kontrollvorschriften der Verordnung (EU) Nr. 809/2014 in der jeweils geltenden Fassung.

7.7 Kürzungen und Sanktionen

Bei Verstößen gegen die Einhaltung von einschlägigen Vorschriften der EU, des Bundes oder des Landes sowie dieser Richtlinie sind Kürzungen der Zuwendung oder Verwaltungsanktionen zu prüfen. Kürzungen oder Verwaltungsanktionen werden nach den Vorschriften der Verordnung (EU) Nr. 640/2014 und 809/2014 in der jeweils geltenden Fassung durch die Bewilligungsbehörde vorgenommen.

8.

Geltungsdauer

Die Richtlinie tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2016 in Kraft und gilt bis zum 31. Dezember 2020.

A handwritten signature in black ink, reading "Jörg Vogelsänger". The signature is written in a cursive style with a long horizontal stroke at the end.

Jörg Vogelsänger
Minister für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Landwirtschaft
des Landes Brandenburg

Anlage 1

Erfüllung besonderer Anforderungen

Verbraucherschutz

Besondere Anforderungen an den Verbraucherschutz werden erfüllt, wenn die Herstellung der Produkte nach den Anforderungen eines anerkannten Lebensmittelqualitätsprogramms, wie z.B. QS, QM, KAT, GLOBALG.A.P., EuRePGAP nach Artikel 16 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 oder im Rahmen der Stärkung regionaler oder ökologischer Wertschöpfungsketten erfolgt. Aktuell gültige Zertifikate sind der Bewilligungsbehörde vorzulegen.

Umwelt- und Klimaschutz

Besondere Anforderungen sind bei Einhaltung mindestens eines der nachfolgend genannten Kriterien auf Ebene des gesamten Unternehmens erfüllt, die eine Verbesserung der Effizienz des Ressourceneinsatzes oder eine Verringerung der Stoffausträge oder der Emissionen bewirken:

- Lagerkapazität für Gülle liegt bei mindestens 8 Monaten
- Abdeckung aller Flüssigmistlager,
- Einsatz von Abluftreinigungsanlagen Tierhaltung,
- Teilnahme an Agrarumweltmaßnahmen mit mindestens 15 % der LN,
- Grünlandanteil an der LN liegt bei über 50 %,
- Unterglasanbau- geschlossene Bewässerungssysteme/geschlossene Düngesysteme,
- Einsatz von Energiesparschirmen,
- Regenwassernutzung,
- Nutzung von Abwärme,
- Einsatz effizienter Kühltechnik,
- Einsatz bereits vorhandener Maschinen und Geräte gemäß Anlage 5 der Richtlinie zur Emissionsminderung
- Bei Investitionen in Frostschutzanlagen Einsatz energieeffizienter Pumpen oder anderer Techniken zum Umwelt- und Klimaschutz.

Erfüllung der Anforderungen bei Investitionen im Bereich Bewässerung

„Investitionen in Bewässerungsanlagen sind förderfähig, wenn im Falle der Erstanschaffung in wassersparende Technik investiert wird oder im Falle von Modernisierungsmaßnahmen eine Wassereinsparung von mindestens 15 % bei Förderanträgen nach Teil II. A, 25 % bei Förderanträgen nach Teil II.B erreicht wird.“

Bei der Erstanschaffung kann nur wassersparende Technik gefördert werden.

Die zuständige Landesbehörde prüft unter Beachtung von Artikel 14 Ziffer 6 der Verordnung (EU) Nr. 702/2014 und der Anforderungen der Wasserrahmenrichtlinie, ob für das Gebiet, in dem die Investition getätigt werden soll eine weitere Genehmigung zur Wasserextraktion erteilt werden kann (dies beinhaltet den Bewirtschaftungsplan für das Flusseinzugsgebiet gemäß den Anforderungen der Wasserrahmenrichtlinie, Wasserzähler sowie auch eine entsprechende Umweltanalyse).

Dies gilt nicht für eine Investition

- in bestehende Anlagen, die sich ausschließlich auf die Energieeffizienz auswirkt,
- zum Bau eines Speicherbeckens,
- zur Nutzung von aufbereitetem Wasser ohne Auswirkung auf Grund- oder Oberflächenwasser.

Anlage 2a

Premiumförderung

Bauliche Anforderungen an eine besonders tiergerechte Haltung

Mit den zu fördernden Investitionen sind die baulichen und technischen Voraussetzungen zur Einhaltung der folgenden Anforderungen zu schaffen. Die Ställe müssen so beschaffen sein, dass deren tageslichtdurchlässige Flächen mindestens

- 3 % der Stallgrundfläche bei Schweinen und Geflügel
- sowie
- 5 % bei allen übrigen Tierarten

betragen.

Anforderungen an Laufställe für Milchkühe und Aufzuchtrinder

- Förderungsfähig sind Laufställe. Die spaltenfreie Liegefläche muss so bemessen sein, dass alle Tiere gleichzeitig liegen können.
Wenn durch geeignete technische oder manuelle Verfahren die Tiere ständig Zugang zum Futter haben, ist ein Tier-Fressplatz-Verhältnis von maximal 1,2:1 zulässig. Werden Melkverfahren angewendet, bei denen die Kühe über den Tag verteilt gemolken werden, ist ein Tier-Fressplatz-Verhältnis von maximal 1,5:1 zulässig.
- Die nutzbare Stallfläche muss mind. 5,5 m² je Großvieheinheit betragen.
- Bei Stallneubauten müssen die Lauf-/Fressgänge bei Milchkühen mindestens 3,5 m und Laufgänge 2,5 m breit sein, so dass sich die Tiere stressfrei begegnen können.
- Im Falle von Liegeboxen ist für jedes Tier eine Liegebox bereitzustellen.
- Liegeplätze müssen ausreichend mit geeigneter trockener Einstreu oder anderem Komfort schaffenden Material (Komfortmatten geprüfter und anerkannter Qualität) versehen werden. Bei Hochboxen können Komfortmatten eingesetzt werden.
- Laufställe müssen über einen Auslauf für mindestens ein Drittel der Milchkühe (4,5 m²/GV) verfügen. Auf einen Auslauf kann verzichtet werden:
 - a) bei regelmäßigem Sommerweidegang aller Kühe oder
 - b) bei einer Stallmodernisierung, wenn ein Auslauf aufgrund der Stalllage nicht möglich ist und mindestens 7 m²/GV Stallfläche zur Verfügung gestellt werden.
- Für jedes Tier ist ein Grundfutterfressplatz bereitzustellen, dessen Breite dazu ausreicht, dass alle Tiere gleichzeitig fressen können.

Anforderungen an die Kälberhaltung

- Der Stall muss so beschaffen sein, dass die Kälber ab der 5. Lebenswoche in Gruppen gehalten werden können.
- Die Liegefläche muss so bemessen sein, dass alle Tiere einer Gruppe gleichzeitig liegen können.
- Die Liegefläche muss ausreichend mit geeigneter Einstreu versehen werden.
- Die Anlage muss so beschaffen sein, dass den Tieren entweder während der Weideperiode täglich ein Auslauf mit freiem Zugang zu einer Tränkevorrichtung geboten werden kann oder die Tiere im Offenstall (einschließlich Kälberhütten) gehalten werden.

Anforderungen an Haltungsformen in der Rindermast (außer Mutterkuhhaltung)

- Perforierte Böden (mit einer Spaltenbreite von max. 3,5 cm) dürfen höchstens 50 % der nutzbaren Stallfläche ausmachen, es sei denn, die Liegefläche ist mit einer perforierten Gummimatte ausgelegt, die mindestens 50 % der Stallfläche ausmacht.
- Die Liegefläche muss ausreichend mit geeigneter trockener Einstreu oder anderem Komfort schaffenden Material (Komfortmatten geprüfter und anerkannter Qualität) versehen werden.
- Die Liegefläche muss so bemessen sein, dass alle Tiere gleichzeitig liegen können.
- Die verfügbare Fläche muss
 - a) bis 350 kg Lebendgewicht mindesten 3,5 m² pro Tier und
 - b) über 350 kg Lebendgewicht mindestens 4,5 m² pro Tier betragen.
- Für jedes Tier ist ein Grundfutterfressplatz bereitzustellen, dessen Breite ausreicht, dass alle Tiere gleichzeitig fressen können. Bei Vorratsfütterung ist ein Tier-Fressplatz-Verhältnis von 1,2:1 zulässig. Sofern mittels technischer Einrichtungen den Tieren ein permanenter Zugang zum Futter ermöglicht wird, ist ein Tier- Fressplatz-verhältnis 1,5:1 zulässig.

Anforderungen an die Haltung von Mutterkühen

- Die nutzbare Stallfläche muss mind. 5,5 m² je Großvieheinheit betragen.
- Die Liegefläche muss so bemessen sein, dass alle Tiere gleichzeitig liegen können.
- Die Liegefläche muss ausreichend mit geeigneter Einstreu versehen werden.
- Der Stall muss über einen Auslauf für mindestens ein Drittel der Mutterkühe (4,5 m²/GV) verfügen. Auf einen Auslauf kann verzichtet werden:
 - bei regelmäßigem Sommerweidegang und
 - bei einer Stallmodernisierung, wenn ein Auslauf aufgrund der Stalllage nicht möglich ist und mindestens 7 m²/GV Stallfläche zur Verfügung gestellt werden.

Anforderungen an die Haltung von Absatzferkeln, Zuchtläufern und Mastschweinen

- Der Liegebereich muss
 - ausreichend mit geeigneter trockener Einstreu versehen werden oder
 - mit Tiefstreu versehen werden oder
 - mit einer Komfortliegefläche ausgestattet sein.
- Im Stall müssen für alle Tiere zugänglich mindestens drei verschiedenartige manipulierbare Beschäftigungselemente in einer ausreichenden Anzahl zur Verfügung stehen müssen. Geeignet hierfür sind Holz an Ketten, eine besondere Fütterungstechnik, die die Dauer der Futterraufnahme beim Tier ausdehnt und eine Beschäftigung induziert, Strohraufen oder vergleichbare Elemente.
- Für Absatzferkel, Zuchtläufer und Mastschweine muss eine uneingeschränkt nutzbare Bodenfläche zur Verfügung stehen, die mindestens 20 % größer ist, als nach der Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung³ vorgeschrieben.

Anforderungen an die Haltung von Jung- und Zuchtsauen und Zuchtebern

- Der Liegebereich muss für Eber, Zucht- und Jungsauen im Wartebereich bzw.- in der Gruppenhaltung im genannten Produktionsabschnitt
 - planbefestigt ausreichend mit geeigneter trockener Einstreu versehen werden oder
 - mit Tiefstreu versehen werden oder
 - mit einer Komfortliegefläche ausgestattet sein.

³ Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung (TierSchNutzV) Bekanntmachung vom 31.8.2006 (BGBl, S. 2044) in der jeweils geltenden Fassung.

- Im Stall müssen in diesem Produktionsbereich für alle Tiere mindestens drei verschiedenartige manipulierbare Beschäftigungselemente in einer ausreichenden Anzahl zur Verfügung stehen.
- Für Zucht- und Jungsauen im Abferkelbereich und bei Einzelhaltung im Deckbereich muss mindestens ein Teil des Liegebereichs als Komfortliegefläche (z.B. Gummimatten im Schulterbereich) ausgestattet sein.
- Im Stall muss für alle Tiere mindestens ein manipulierbares Beschäftigungselement in einer ausreichenden Anzahl zur Verfügung stehen.
Geeignet sind Holz an Ketten, eine besondere Fütterungstechnik, die die Dauer der Futterraufnahme beim Tier ausdehnt und eine Beschäftigung induziert, Strohraufen oder vergleichbare Elemente.
Im Falle der Trogfütterung ist je Sau bzw. je Jungsau ein Fressplatz bereitzustellen, dessen Breite es zulässt, dass alle Tiere gleichzeitig fressen können.
- Die Mindestfläche je Abferkelbucht muss 6 m² betragen.
- Die Haltungseinrichtung muss so ausgestaltet sein, dass sie nach dem Abferkeln dauerhaft geöffnet werden kann. Die Sau muss sich dann ungehindert umdrehen können.
Die Haltungseinrichtung für Eber muss eine Fläche aufweisen, die mindestens 20 % größer ist, als nach der TierSchNutzV vorgeschrieben.
- Für Jungsauen und Sauen muss im Zeitraum von über vier Wochen nach dem Decken bis eine Woche vor dem voraussichtlichen Abferkeltermin eine uneingeschränkt nutzbare Bodenfläche zur Verfügung stehen, die mindestens 20 % größer ist, als nach der TierSchNutzV vorgeschrieben.

Anforderungen an die Haltung von Ziegen

- Für jedes Tier ist ein Fressplatz bereitzustellen, dessen Breite dazu ausreicht, dass alle Tiere gleichzeitig fressen können.
- Der Stallraum muss mit einem planbefestigten Boden sowie einer Ablamm- bzw. Absonderungsbucht ausgestattet sein.
- Liegeplätze müssen ausreichend mit geeigneter trockener Einstreu versehen werden.
- Neben der o. g. nutzbaren Stallfläche sind zusätzlich pro Ziege mind. 0,5 m² nutzbare Liegeflächen zu schaffen, die gegenüber der übrigen Stallfläche erhöht sind.
- Es müssen Aufzuchtbuchten vorhanden sein, die so bemessen sind, dass alle Zicklein gleichzeitig liegen können.
- In Stall und Auslauf müssen ausreichend Bürsten und Reibungsflächen zur Verfügung stehen.
Die nutzbare Stallfläche muss mindestens 1,5 m²/Ziege und 0,35 m²/Zicklein betragen.
Die Anlage muss so beschaffen sein, dass den Tieren ganzjährig ein Auslauf zur Verfügung steht.
Im Stall oder Auslaufbereich sind geeignete Klettermöglichkeiten zu schaffen.

Anforderungen an die Haltung von Schafen

- Der Stallraum muss mit einem planbefestigten Boden sowie einer Ablamm- bzw. Absonderungsbucht ausgestattet sein.
- Liegeplätze müssen ausreichend mit geeigneter trockener Einstreu versehen werden.
- Ein Klauenband einschließlich Zutriebeinrichtung muss vorhanden sein.
- Die nutzbare Stallfläche muss mindestens 1,5 m²/Schaf und 0,35 m²/Lamm betragen
- Die Anlage muss so beschaffen sein, dass den Tieren ein Auslauf zur Verfügung steht, der so bemessen und gestaltet ist, dass er für die Sammlung und den Aufenthalt der Herde ausreicht.

Anforderungen an die Freilandhaltung von Legehennen

- Im Außenbereich müssen für alle Tiere ausreichende Schutzeinrichtungen natürlicher oder baulicher Art (z. B. Unterstände, Bäume, Sträucher) zur Verfügung stehen, die ausreichend breit und so verteilt und zusammenhängend angelegt sind, dass sie von den Hühnern von jeder Stelle des Außenbereiches schnell erreicht werden können.

- Soweit die Einrichtung eines Kaltscharrumes aus baulichen oder rechtlichen Gründen nicht möglich ist, muss der Stall über einen Dachüberstand von mindestens 2 m Breite/Tiefe über die gesamte mit Ausschlupflöchern versehene Stallseite verfügen. Die gesamte Fläche unter dem Dachüberstand muss befestigt sein. Für Mobilställe sind kein Dachüberstand und keine Befestigung erforderlich.

Anforderungen an die Bodenhaltung von Jung- und Legehennen

- Der Stall muss mit einem befestigten Kaltscharrum verbunden sein, der den Tieren ab der 10. Lebenswoche zur Verfügung steht
- Im Stall müssen den Tieren ab der 3. Lebenswoche erhöhte Sitzstangen angeboten werden. Die Sitzstangenlänge muss für Junghennen ab der 10. Lebenswoche mindestens 12 cm je Tier aufweisen. Die Sitzstangen müssen für Jung- und Legehennen so installiert sein, dass auf ihnen ein ungestörtes, gleichzeitiges Ruhen aller Tiere möglich ist.
In der Volierenhaltung muss für Junghennen der Zugang zu den einzelnen Ebenen regulierbar sein.
- Neben Vorrichtungen zur Regulierung des Lichteinfalls für tageslichtdurchlässige Flächen muss bei künstlicher Beleuchtung eine an die unterschiedlichen Funktionsbereiche der Haltungseinrichtung angepasste Abstufung der Lichtintensität möglich sein. Die Beleuchtung muss für die Tiere flackerfrei sein.
Der Einstreubereich (inclusive Kaltscharrum) ist so zu strukturieren und auszustatten, dass den Tieren zusätzlich zur Einstreu verschiedenartig manipulierbares und auswechselbares Beschäftigungsmaterial (z. B. Heuraufen, Pickblöcke, Stroh- oder Luzerneballen) zur Verfügung steht.
- Der Kaltscharrum muss mindestens einem Drittel der nutzbaren Stallgrundfläche entsprechen und mit geeigneter manipulierbarer Einstreu sowie ausreichend bemessenen und gleichmäßig verteilten Staub- oder Sandbädern ausgestattet sein.
- Die Grundfläche des Kaltscharrums darf nicht in die Berechnung der maximalen Besatzdichte einbezogen werden.
- Zur Optimierung des Stallklimas müssen bei Volierenhaltung Kanäle zur Kotbandbelüftung vorhanden sein.

Anforderungen an die Haltung von Mastputen

- Der Stall muss gemäß den bundeseinheitlichen Eckwerten für eine freiwillige Vereinbarung zur Haltung Mastputen vom März 2013 ausgestattet sein.
- Der Stall muss mit einem befestigten Kaltscharrum bzw. Wintergarten verbunden sein.
- Stall und Kaltscharrum bzw. Wintergarten sind mit Vorrichtungen für Rückzugsmöglichkeiten und Beschäftigung (erhöhte Ebenen, Sichtbarrieren, Strohraufen) auszustatten.
- Für Mobilställe ist kein Kaltscharrum erforderlich, die Bodenfläche muss aber je nach Zustand (Trockenheit) ausreichend mit geeigneter Einstreu versehen werden
- Der Stall muss so bemessen sein, dass die Besatzdichte während der Endmastphase bei Putenhennen 35 kg und bei Putenhähnen max. 40 kg Lebendgewicht pro m² nutzbarer Stallfläche nicht überschreitet.
- Der Kaltscharrum bzw. Wintergarten muss mindestens 800 cm²/Putenhahn und 500 cm²/Putenhenne umfassen und mit geeigneten, ausreichend bemessenen und gleichmäßig verteilten Staubbädern ausgestattet sein.

Anforderungen an die Haltung von Masthühnern

- Die nutzbare Stallfläche muss planbefestigt und ausreichend mit geeigneter trockener Einstreu versehen werden.

- Für Mobilställe muss die Bodenfläche nicht planbefestigt sein, aber je nach Zustand (Trockenheit) ausreichend mit geeigneter Einstreu versehen werden.
- Der Stall muss so bemessen sein, dass die Besatzdichte während der Endmastphase max. 25 kg Lebendgewicht pro m² nutzbarer Stallfläche nicht überschreitet.

Anforderungen an die Haltung von Enten oder Gänsen

- Der Stall muss so beschaffen sein, dass den Tieren ein Auslauf und jederzeit zugängliche, ausreichend bemessene Bademöglichkeiten zur Verfügung stehen.
- Die Bademöglichkeiten müssen so gestaltet sein, dass die Enten oder Gänse den ganzen Kopf ins Wasser stecken können. Es müssen Einrichtungen vorhanden sein, die die Bereitstellung von klarem Wasser für das Baden gewährleisten.
- Der Stall muss so bemessen sein, dass die Besatzdichte während der Endmastphase bei Mastenten max. 25 kg und bei Mastgänsen max. 30 kg Lebendgewicht pro m² nutzbarer Stallfläche nicht überschreitet
- Der Außenbereich muss so bemessen sein, dass ein Weideauslauf von mindestens 2 m²/Mastente bzw. 4 m²/Mastgans zur Verfügung steht.

Anforderungen an die Haltung von Pferden

Förderungsfähig sind Anlagen/Systeme zur Haltung in Gruppen mit Auslauf.

- Für jedes Pferd ist ein Fressplatz bereitzustellen, dessen Breite dazu ausreicht, dass alle Tiere gleichzeitig fressen können.
- Der Stallraum muss mit einem planbefestigten Boden ausgestattet sein, der ausreichend mit geeigneter trockener Einstreu versehen wird.
- Ein besonderes Abteil für kranke, verletzte, unverträglich oder neu eingestellte Tiere muss bei Bedarf eingerichtet werden können. Dieses muss mindestens Sicht-, Hör- und Geruchkontakt zu einem anderen Pferd gewährleisten.
- Die Anlage muss so beschaffen sein, dass den Tieren jederzeit ein geeigneter Auslauf zur Verfügung steht.
- - Im Sommer wird den Pferden zusätzlich regelmäßig Weidegang angeboten.
- Die nutzbare Liegefläche muss mindestens 9 m²/Pferd und mindestens 7 m²/Pony betragen.

Anlage 2b

Umstellungsförderung

Bauliche Anforderungen an eine besonders tiergerechte Haltung

Mit den zu fördernden Investitionen sind die baulichen und technischen Voraussetzungen zur Einhaltung der folgenden Anforderungen zu schaffen. Die Ställe müssen so beschaffen sein, dass deren tageslichtdurchlässige Flächen mindestens 3 % der Stallgrundfläche bei Schweinen betragen.

Anforderungen an die Haltung von Jung- und Zuchtsauen im Deckzentrum oder Abferkelbereich

- Der Liegebereich muss für Zucht- und Jungsauen in der Gruppenhaltung
 - planbefestigt sein und ausreichend mit geeigneter trockener Einstreu versehen werden oder
 - mit Tiefstreu versehen werden oder
 - mit einer Komfortliegefläche ausgestattet sein.
- Für Zucht- und Jungsauen im Abferkelbereich und bei Einzel- oder Gruppenhaltung im Deckbereich muss mindestens ein Teil des Liegebereichs als Komfortliegefläche (z.B. Gummimatten im Schulterbereich) ausgestattet sein.
- Für Zucht- und Jungsauen im Abferkelbereich und bei Einzel- oder Gruppenhaltung im Deckbereich ist mindestens ein Beschäftigungselement zur Verfügung zu stellen. Geeignet sind Holz an Ketten, eine besondere Fütterungstechnik, die die Dauer der Futteraufnahme beim Tier ausdehnt und eine Beschäftigung induziert, Strohraufen oder vergleichbare Elemente.
- Im Falle der Trogfütterung ist je Sau bzw. je Jungsau ein Fressplatz bereitzustellen, dessen Breite es zulässt, dass alle Tiere gleichzeitig fressen können.

Anlage 3a

Aufgaben der Betreuung von baulichen Investitionen gemäß Richtlinie des Ministeriums für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Landwirtschaft des Landes Brandenburg über die Gewährung von Zuwendungen für einzelbetriebliche Investitionen in der jeweils geltenden Fassung

Das Land Brandenburg gewährt nach der Ziffer II.A.4.2 d) der o. g. Richtlinie Zuwendungen für nachfolgend aufgeführte Tätigkeiten bei der Betreuung von baulichen Investitionen:

- Information des Antrag stellenden Unternehmens über die Grundsätze dieser Richtlinie, einschließlich der entsprechenden haushaltsrechtlichen Regelungen.
- Erarbeitung und Einreichung des Antrages auf Zuwendung, einschließlich des Nachweises der gesicherten Gesamtfinanzierung.
- Freigabe des Vorhabens, wenn die Finanzierung gesichert ist und festgestellt ist, dass die im Plan angegebenen Verhältnisse zutreffen.
- Auszahlungsantrag entsprechend der haushaltsrechtlichen Vorschriften und Bestimmungen des Zuwendungsbescheides.
- Abwicklung des Rechnungs- und Zahlungsverkehrs ab 100.000 Euro Ausgaben über ein Investitionssonderkonto.
- Überwachung des Vorhabens auf antragsgemäße Durchführung.
- Prüfungsfähige Aktenführung und Aufbewahrung der Unterlagen entsprechend der Nebenbestimmungen im Zuwendungsbescheid.
- Sicherung eines ordnungsgemäßen Abschlusses des Investitionsvorhabens.
- Aufstellung und Vorlage des Verwendungsnachweises einschließlich Sachbericht, innerhalb von drei Monaten nach dem Abschluss des Durchführungszeitraumes.
- Prüfung der Rechnungen auf sachliche Richtigkeit.

Die Aufgaben, Rechte und Pflichten des Antrag stellenden Unternehmens sowie des Betreuungsunternehmens sind in einem Vertrag gemäß Anlage 3 b der o. g. Richtlinie zu regeln.

Dem Vertrag als Anlage zum Förderantrag sind ein Nachweis der fachlichen Eignung des Betreuungsunternehmens, wenn dieses nicht bis 31.12.2006 vom MLUV Brandenburg zugelassen war, sowie der Abschluss einer Berufshaftpflichtversicherung beizufügen.

Anlage 3b

VERTRAG

über Betreuungsleistungen für bauliche Maßnahmen im Rahmen der einzelbetrieblichen Förderung des Landes Brandenburg

Dieser Vertrag regelt die Mindestanforderungen für Betreuungsleistungen bei der Durchführung geförderter baulicher Vorhaben auf der Grundlage der Richtlinie des Ministeriums für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Landwirtschaft des Landes Brandenburg über die Gewährung von Zuwendungen für einzelbetriebliche Investitionen in landwirtschaftlichen Unternehmen in der jeweils geltenden Fassung.

Der Vertrag wird zwischen

und -nachfolgend Auftraggeber/Auftraggeberin genannt-

genannt- -nachfolgend Auftragnehmer/Auftragnehmerin
für die bauliche Maßnahme

geschlossen und regelt folgende Punkte:

1. Leistungen des Auftragnehmers/der Auftragnehmerin (Betreuungsunternehmen)

Bei der Vorbereitung und Durchführung von baulichen Investitionen übernimmt der Auftragnehmer/die Auftragnehmerin die in der Anlage 3a - Aufgaben der Betreuung von baulichen Investitionen - der o. g. Richtlinie aufgeführten Tätigkeiten.

2. Pflichten des Auftraggebers/der Auftraggeberin

- 2.1 Der Auftraggeber/die Auftraggeberin verpflichtet sich zur Gewährleistung der ordnungsgemäßen Durchführung der Baumaßnahme zum Abschluss eines Vertrages über Architekten- und Ingenieurleistungen gemäß Honorarordnung für Architekten und Ingenieure (HOAI). Dieser Vertrag enthält mindestens folgende Grundleistungen gemäß § 15 HOAI: Entwurfs- und Genehmigungsplanung, Vorbereitung und Mitwirkung bei der Vergabe, Abnahme der Bauleistungen, Überwachung der Beseitigung festgestellter Mängel sowie Erstellung und Vorlage der Kostenfeststellung.
- 2.2 Der Auftraggeber/die Auftraggeberin verpflichtet sich, dem Auftragnehmer/der Auftragnehmerin alle bereits vorhandenen und für das Investitionsvorhaben noch anzufertigenden Bauunterlagen, incl. Baupläne, zwecks Einsichtnahme zur Verfügung zu stellen.
- 2.3 Der Auftraggeber/die Auftraggeberin verpflichtet sich, dem Auftragnehmer/der Auftragnehmerin zur Antragstellung einen Nachweis über die Sicherung der Gesamtfinanzierung des Vorhabens (Bestätigung der Hausbank) vorzulegen.
- 2.4 Der Auftraggeber/die Auftraggeberin verpflichtet sich, erst nach Bestätigung des Vorhabenbeginns durch den Auftragnehmer/die Auftragnehmerin mit dem Vorhaben zu beginnen.

- 2.5 Der Auftraggeber/die Auftraggeberin verpflichtet sich, ein für das Vorhaben bestimmtes Konto einzurichten und auf diesem alle für die Durchführung des Vorhabens erforderlichen Finanzierungsmittel bereitzustellen.
- 2.6 Der Auftraggeber/die Auftraggeberin verpflichtet sich, Aufträge über sämtliche Lieferungen und Leistungen, die mit dem Vorhaben in Verbindung stehen, erst nach Abstimmung mit dem/der beauftragten Architekten/Architektin und dem Auftragnehmer/der Auftragnehmerin zu vergeben sowie keine Wechsel auszustellen, keine Abtretungen vorzunehmen und keine Forderungen anzuerkennen.
- 2.7 Der Auftraggeber/die Auftraggeberin verpflichtet sich, spätestens bei Baubeginn eine Bauherrenhaftpflicht-, eine Bauwesen- sowie eine Feuer- und Sturmschadenversicherung abzuschließen und bei unbaren Eigenleistungen eine Anzeige bei der landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft vorzunehmen.

3. Vergütung

- 3.1 Für die Leistungen nach Ziffer 1 dieses Vertrages erhält der Auftragnehmer/die Auftragnehmerin vom Auftraggeber/Auftraggeberin bei Bewilligung der beantragten Zuwendung eine Betreuungsgebühr. Die Betreuungsgebühr wird in einer Höhe von 2,5 % des förderfähigen baulichen Investitionsvolumens, wenn dieses 500.000 Euro nicht überschreitet und 1,5 % des den Betrag von 500.000 Euro überschreitenden förderfähigen baulichen Investitionsvolumens, als förderfähig anerkannt. Der Mindestbetrag der förderfähigen Betreuergebühren beträgt 6.000 Euro, das gilt auch für ein förderfähiges Investitionsvolumen zwischen 100.000 und 240.000 Euro. Der Höchstbetrag für die Betreuergebühr darf 17.500 Euro nicht überschreiten. Hierauf kann ein Zuschuss in Höhe von 50 % gewährt werden. Davon erhält der Auftragnehmer/die Auftragnehmerin vom Auftraggeber/von der Auftraggeberin
- | | |
|--|------|
| - bei Bewilligung der Baumaßnahme | 20 % |
| - bei Baubeginn | 40 % |
| - für die Erstellung des Verwendungsnachweises | 40 % |
- 3.2 Wird der eingereichte Förderantrag durch die Bewilligungsstelle abgelehnt, so sind die bis dahin erbrachten Leistungen des Auftragnehmers/der Auftragnehmerin durch den Auftraggeber/die Auftraggeberin abzugelten.

4. Zusätzliche Leistungen des Auftragnehmers/der Auftragnehmerin

Über den Umfang nach Punkt 1 dieses Vertrages hinaus vereinbarte Betreuungsleistungen übernimmt der Auftragnehmer/die Auftragnehmerin folgende zusätzliche Leistungen:

(Euro)

(Euro)

5. Rechnungslegung und –begleichung

5.1 Die Rechnungslegung für die jeweiligen Teilleistungen erfolgt nach Erbringung derselben durch den Auftragnehmer/die Auftragnehmerin, jeweils zzgl. gesetzlicher Mehrwertsteuer.

5.2 Der Auftraggeber/die Auftraggeberin begleicht die nach den Punkten 1 und 4 erbrachten Leistungen des Auftragnehmers/der Auftragnehmerin unmittelbar nach Rechnungslegung, auch wenn

- beantragte Zuwendungen nicht oder noch nicht im vollen Umfang bewilligt wurden,
- sonstige vorgesehene Finanzierungsmittel nicht zur Verfügung stehen,
- das Investitionsvorhaben aus sonstigen Gründen nicht zur Durchführung kommt.

6. Auftragsweiterung

Sollen dem Auftragnehmer/der Auftragnehmerin nach Abschluss dieses Vertrages weitere Leistungen übertragen werden, so ist ein gesonderter Vertrag abzuschließen.

7. Kündigung

Dieser Vertrag ist entsprechend den gesetzlichen Regelungen kündbar. Eine Kündigung nach erfolgter Bewilligung des zugrundeliegenden Förderantrages verändert die Bewilligungsvoraussetzungen und ist bei der Bewilligungsstelle anzuzeigen. Bis zur Kündigung erbrachte Leistungen des Auftragnehmers/der Auftragnehmerin sind durch den Auftraggeber/die Auftraggeberin zu vergüten, ggf. sind Teilleistungen zu berechnen. Punkt 3.2 dieses Vertrages bleibt hiervon unberührt.

8. Vollmacht

Der Auftraggeber/die Auftraggeberin erteilt dem Auftragnehmer/der Auftragnehmerin hiermit die für die Durchführung des Vorhabens notwendigen Vollmachten. Der Auftragnehmer/die Auftragnehmerin hat das Recht, Untervollmacht zu erteilen. Der Auftraggeber/die Auftraggeberin bevollmächtigt den Auftragnehmer/die Auftragnehmerin hiermit auch zur Entgegennahme von Schriftstücken und Bescheiden sowie zur Beantwortung derselben, auch, wenn diese dem Datenschutz unterliegen.

9. Haftung

Die Haftung des Auftragnehmers/der Auftragnehmerin richtet sich nach den hierfür geltenden gesetzlichen Bestimmungen.

9. Haftung

Die Haftung des Auftragnehmers/der Auftragnehmerin richtet sich nach den hierfür geltenden gesetzlichen Bestimmungen.

10. Datenschutz

Der Auftraggeber/die Auftraggeberin wird darauf hingewiesen, dass die zur Durchführung des Vorhabens notwendigen Daten unter Einhaltung des Datenschutzes durch den Auftragnehmer/die Auftragnehmerin gespeichert werden.

11. Schlussbestimmung

Änderungen, Ergänzungen und Nebenabreden zu diesem Vertrag bedürfen der Schriftform.

....., den
Ort

....., den
Ort

.....
Unterschrift Auftraggeber/Auftraggeberin

.....
Unterschrift Auftragnehmer/Auftragnehmerin

Anlage 4

Übernahme von Bürgschaften

- Für Kapitalmarktdarlehen, die zur Sicherstellung der Gesamtfinanzierung der förderungsfähigen Investitionen erforderlich sind, können anteilige modifizierte Ausfallbürgschaften von den Ländern übernommen werden, soweit das Darlehen nicht durch bankübliche Sicherheiten gedeckt und mit der Zahlung der vertraglich vereinbarten Zins- und Tilgungsleistungen gerechnet werden kann. Der Bund übernimmt hierfür befristet bis zum 31. Dezember 2019 mit gesonderter Erklärung eine Garantie von 60 %.
- Bürgschaften können nur für Darlehen übernommen werden, die bei Antragstellung auf Bürgschaftsübernahme noch nicht gewährt oder verbindlich zugesagt worden sind. Eine Darlehenszusage unter dem ausdrücklichen Vorbehalt der Bürgschaftsgewährung ist unschädlich.
- Die Bürgschaften decken höchstens 70 % des Ausfalls an der Hauptforderung, den marktüblichen Zinsen sowie den Kosten der Kündigung und Rechtsverfolgung, für die Kosten jedoch nur 2 % des Bürgschaftshöchstbetrages für die Hauptforderung. Ab Eintritt des Verzuges des Kreditnehmers ist der Zinssatz in die Bürgschaft einbezogen, der gegenüber dem Kreditnehmer als Schadensersatzanspruch geltend gemacht werden kann. Die Höhe des Schadensersatzanspruches ist auf den Basiszinssatz nach § 247 des Bürgerlichen Gesetzbuches zuzüglich 5 % p. a. begrenzt, es sei denn, im Schadensfall wird ein höherer Ersatzanspruch nachgewiesen. In keinem Fall darf jedoch der vertraglich vereinbarte und von dem bürgenden Land gebilligte Regelzinssatz überschritten werden. Sonstige Verzugsschäden, Zinseszinsen, Stundungszinsen, Provisionszinsen, Strafzinsen, Überziehungszinsen, Bearbeitungsgebühren und Prüfungskosten sind von der Bürgschaft nicht erfasst und dürfen auch nicht mittelbar gegenüber dem bürgenden Land in die Ausfallberechnung einbezogen werden. Der Selbstbehalt der Hausbanken beträgt mindestens 30 %, er darf nicht gesondert oder vorrangig besichert oder auf Dritte übertragen werden.
- Der Darlehensnehmer hat eine marktübliche Provision (einschließlich Risikoentgelt) für die Gewährung der Bürgschaft zu entrichten und so weit wie möglich Sicherheiten - vorrangig Grundpfandrechte - zur Verfügung zu stellen. Dies gilt auch, wenn er nachträglich dafür geeignetes Vermögen erlangt. Zu den Sicherheiten, die vor Feststellen des Ausfalls zu verwerten sind, gehören auch etwaige für das Darlehen gegebene Bürgschaften Dritter. Bei haftungsbeschränkenden Rechtsformen ist Voraussetzung für die Vergabe einer Ausfallbürgschaft, dass alle Gesellschafter, die einen wesentlichen Einfluss auf den Darlehensnehmer ausüben können, für das Darlehen mithaften, zumindest aber eine selbstschuldnerische Bürgschaft in Darlehenshöhe abgeben.
- Die Verbürgung von Haushaltsmitteln des Bundes sowie die Übernahme von Bürgschaften in Sanierungsfällen sind ausgeschlossen.

Anlage 5

Förderfähig sind folgende Maschinen und Geräte:

Ausbringung von flüssigen Wirtschaftsdüngern

- 1.1 Injektionsgeräte für die Ausbringung von Gärresten, Gülle, Jauche und Sickersaft mit und ohne Tankwagen.
- 1.2 An Tankwagen angebaute Geräte zur Direkteinarbeitung von Gülle, Jauche und Sickersaft, wie Grubber, Scheibeneggen, Scheibenschlitzgeräte und vergleichbare Techniken, mit und ohne Tankwagen.
- 1.3 Schleppschuhverteiler mit und ohne Tankwagen.
- 1.4 Aufbringungsgeräte gemäß Ziffer 1.1 – 1.3 in Verbindung mit Pumpe, Haspel und Schlauch (Verschlauchungsverfahren)

Die Geräte müssen nachweislich dem neuesten Stand der Technik entsprechen. Dies ist z.B. der Fall, wenn die Geräte in einem Testverfahren nach DLG oder VERA⁴ erfolgreich geprüft wurden. Dazu ist den Antragsunterlagen eine Erklärung des Verkäufers beizufügen.

Anwendung von Pflanzenschutzmitteln

- 2.1 Spritz- und Sprühgeräte für den Obst-, Garten- und den Weinbau, die nicht angelagerte Spritzflüssigkeit auffangen und in den Tank zurückfördern und die Abdrift um mindestens 90% gegenüber herkömmlichen Sprühgeräten verringern können, ohne die Wirksamkeit der Anwendung zu verringern.
- 2.2 Pflanzenschutzgeräte mit Sensorsteuerung, die entweder Lücken in der Zielfläche erkennen und die Düsen entsprechend abschalten oder die z. B. in Flächenkulturen Unkräuter oder Pilzbefall erkennen und die Düsen entsprechend einschalten. Die mögliche Mitteleinsparung der Geräte muss durch eine Prüfung des Julius Kühn- Instituts nachgewiesen werden.
- 2.3 Feldspritzgeräte mit Assistenzsystemen zur automatischen Teilbreitenschaltung und Gestängeführung und automatischer Innenreinigung.
- 2.4 Feldspritzgeräte mit Mehrkammersystemen zur gezielten teilflächenspezifischen Ausbringung von Pflanzenschutzmitteln.

Die unter Punkt 2.1 – 2.4 genannten Geräte müssen vom Julius-Kühn-Institut geprüft und anerkannt worden sein.

Selbstfahrende Maschinen sind sowohl bei der Ausbringung von Wirtschaftsdüngern als auch bei der Anwendung von Pflanzenschutzmitteln nicht förderfähig.

Mechanische Unkrautbekämpfung

Maschinen und Geräte zur mechanischen Unkrautbekämpfung für Reihenkulturen, die über eine elektronische Reihenführung (mittels GPS, Ultraschall oder optische Sensoren) verfügen.

Maschinen und Geräte mit einer mechanischen Reihenführung (z.B. durch Taster) sind nicht förderfähig.

⁴ Verification of Environmental Technologies for Agricultural Production.